

wesens in die Ausarbeitung einer Aufgabenstellung einzu-
beziehen, erhalten letztere die Möglichkeit, ihren Einfluß
auf die früheren Phasen der Vorbereitung einer Investi-
tion zu verstärken. Die Betriebe und Projektierungsein-
richtungen haben dem Investitionsauftraggeber verbindliche
Angaben zu übergeben, damit dieser reale technische
und ökonomische Vorgaben für die Vorbereitung der In-
vestitionen erarbeiten und festlegen kann. Importe sind
nur dann vorzunehmen, wenn es keine andere Lösungs-
möglichkeit gibt.

Zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationali-
sierung und der Modernisierung wurden die Möglichkeiten
zur vereinfachten Investitionsvorbereitung erweitert. So
kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen künftig
bei allen Erneuerungsinvestitionen die Bestätigung der
Aufgabenstellung als O r und Satzentscheidung erfolgen.

+ eröffnet der ; — T. i.

Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Zur
Durchsetzung der Pflichten sieht die VO Ordnungsstrafen
gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter vor, die vorsätzlich
die Tätigkeit der Verkehrsinspektion behindern oder vor-
sätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht durchführen und
Informationen über die Erfüllung der Auflagen nicht er-
teilen. Außerdem besteht die Möglichkeit, zur Durchset-
zung von Auflagen gegenüber Kombinat, Betrieben,
Einrichtungen und Genossenschaften Zwangsgeld bis zu
100 000 M festzusetzen.

Die wichtigste Neuerung der **AO Nr. 2 über die Zulassung
von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von
Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — vom
17. September 1981 (GBl. I Nr. 29 S. 348)**⁴ besteht darin, daß
höhere Anforderungen an die fahrpraktische Ausbildung
der Fahrer von Kleinkraftfahrzeugen im öffentlichen Straßen-
verkehr gestellt werden. Die Ausbildung erfolgt nunmehr
faktisch wie die beim Erwerb einer Motorradfahrerlaubnis.

Mit dem Ziel, bessere Voraussetzungen für die weitere In-
tensivierung der Fischproduktion in der Binnenfischerei
und für den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen
Produktionsmethoden auf dem Weg der Kooperation zu
schaffen, erging der **Beschluß des Ministerrates über das
Musterstatut der Produktionsgenossenschaften der Bin-
nenfischer vom 1. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 30 S. 349)**. Als
Anlage zu diesem Beschluß wurde das neue Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer ver-
öffentlicht (GBl.-Sdr. Nr. 1075); das bisher geltende Mu-
sterstatut der Produktionsgenossenschaft werktätiger
Fischer vom 14. Januar 1954 (GBl. I Nr. 17 S. 117) tritt am
28. Februar 1982 außer Kraft.

Zu den Aufgaben, die den Produktionsgenossenschaf-
ten der Binnenfischer (PGB) durch das Musterstatut über-
tragen wurden, gehören die effektivste Nutzung aller Pro-
duktionskapazitäten der Fischproduktion, der Fischbe-
stände, des Futters, der Nerzfellproduktion und anderer
Produktionskapazitäten mit dem Ziel, einen höchstmög-
lichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit hoch-
wertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstof-
fen zu leisten.

Die PGBs arbeiten nach dem Prinzip des Leninschen
Genossenschaftsplanes. Davon ausgehend werden durch
das Musterstatut Aufgaben, Rechte und Pflichten fest-
gelegt, die die PGBs als Grundeinheiten der Produktion
in der sozialistischen Landwirtschaft dabei unterstützen,
ihre Produktivkräfte weiterzuentwickeln, das schöpfe-
rische Mitwirken der Genossenschaftsfischer und Arbeiter
auf der Grundlage der Prinzipien der genossenschaftlichen
Demokratie noch besser zu nutzen und ihre Lebensbedin-
gungen weiter zu verbessern. Dieser Zielstellung dient die
im Musterstatut festgelegte Verpflichtung, allseitig zur
Festigung und Weiterentwicklung der kooperativen Bezie-
hungen beizutragen, um die Prozesse der Arbeitsteilung,
Konzentration und Spezialisierung zu forcieren.

Weitere wesentliche Festlegungen des Musterstatuts be-
treffen Rechte und Pflichten der Genossenschaftsfischer und
der Arbeiter in den PGBs, das sozialistische Eigentum und
seine Nutzung, die Organisation der genossenschaftlichen
Arbeit sowie die Anwendung des sozialistischen Leistungs-
prinzips, die Gewährleistung der sozialpolitischen Aufga-
ben und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens.
Das Musterstatut regelt ferner Aufgaben, Rechte und
Pflichten der Vollversammlung, des Vorstandes und des
Vorsitzenden der PGB.

Mit dem Beschluß des Ministerrates werden die PGBs
verpflichtet, auf der Grundlage des Musterstatuts ihr Sta-
tut neu auszuarbeiten.

Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses wurde auch
die **AO über die Betriebsordnungen in den Produktionsge-
nossenschaften der Binnenfischer vom 5. Oktober 1981
(GBl.-Sdr. Nr. 1075 S. 16)** nebst Musterbetriebsordnung er-
lassen. Die Musterbetriebsordnung enthält u. a. Festlegun-
gen über die Organisation der Arbeit, Planung und sozia-
listischen Wettbewerb, Rechnungsführung und Kontrolle,
Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Ordnung, Sicher-
heit und Gesunderhaltung der Fischbestände, Vergütung
und Prämierung sowie die Arbeitsweise der Leitungsor-
gane. Die PGBs haben ihre Betriebsordnungen auszuarbei-
ten bzw. zu überarbeiten.

tel, Anlagen und Objekte zu betreten. Den Leitern der
Verkehrsinspektionen ist ein Auflagenrecht gegenüber
Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaf-
ten eingeräumt, das sich auf die Beseitigung von Mängeln
in den Transport-, Umschlags- und Beförderungsprozes-
sen sowie auf Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung-
mäßigkeit, zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustan-
des bzw. zur Einhaltung der betrieblichen Ordnungen be-
zieht. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzun-
gen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften, andere staatliche
Festlegungen, betriebliche Ordnungen oder Auflagen des
Inspektionsorgans können sie beim Disziplinarbefugten die